

10. Wird in den Fällen der §§ 307, 309 BGB. der auf die Kenntnis des Gegners von der Nichtigkeit des Vertrags gestützte Schadenersatzanspruch nur dadurch ausgeschlossen, daß der Schadenersatz fordernde Teil Kenntnis von der Nichtigkeit hatte, oder auch dadurch, daß er sich fahrlässigerweise in Unkenntnis der Nichtigkeit befand?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 16. Januar 1925 i. S. S. & M. (R.) w. F. (Bekl.). VI 334/24.

- I. Landgericht Flensburg.
- II. Oberlandesgericht Kiel.

Die Klägerin hat am 12. Februar 1923 an den Beklagten 300 Zentner Roggen zum Preise von 80000 Papiermark für jeden Zentner, abrufbar bis zum 16. März 1923 ohne Nachfrist, zu den Bedingungen des Mecklenburgisch-Vorpommerschen Schlußscheins verkauft. Am 15. März 1923 hat der Beklagte der Klägerin mitgeteilt, daß er die Erfüllung des Geschäfts verweigere, weil der Kaufabschluß mangels Handelsverlaubnis beider Parteien nichtig sei. Die Klägerin hat darauf das im Vertrag vorgesehene Schiedsgericht des Vereins der Mecklenburgisch-Vorpommerschen Getreidehändler angerufen, das den Beklagten durch Spruch vom 14. April 1923 zur Zahlung von 13609000 M Schadenersatz wegen Nichterfüllung und zur Tragung der schiedsgerichtlichen Kosten verurteilt hat.

Mit der gegenwärtigen Klage hat die Klägerin die Vollstreckbarkeitsklärung des Schiedsspruchs verlangt und für den Fall, daß wegen ungültigen Schiedsvertrags die Unzulässigkeit des Schiedsverfahrens angenommen werden sollte, um die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der ihr im Schiedsspruch zugesprochenen Summe nebst Kosten gebeten. Außerdem hat sie beantragt, den Beklagten zum Ersatz des ihr durch seinen Verzug entstandenen Schadens zu verurteilen. Ihren Hilfsantrag zur Hauptsache hat sie auf die §§ 307, 309 BGB. gestützt. Der Beklagte hat dem Hauptantrag auf Vollstreckbarkeitsklärung des Schiedsspruchs widersprochen, weil zufolge der Nichtigkeit des Kaufvertrags auch die Vereinbarung der Schiedsklausel ungültig und darum das Schiedsverfahren unzulässig gewesen sei. Dem Schadenersatzanspruch aus §§ 307, 309 BGB.

hat er entgegengehalten, daß er die Nichtigkeit des Kaufvertrags weder gekannt habe, noch habe kennen müssen, wohl aber bei der Klägerin diese Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis vorhanden gewesen sei. Die Klägerin hat dieses bestritten und im Gegensatz zu dem Beklagten behauptet, daß eine Handels Erlaubnis für das Kaufgeschäft nicht erforderlich gewesen sei, weil der Beklagte von ihr den Roggen zur Erfüllung seiner Umlagepflicht gekauft habe.

Das Landgericht wies den Hauptantrag ab und verurteilte den Beklagten auf die anderen beiden Anträge, an die Klägerin 3075 Goldmark zu zahlen und die Kosten zu tragen. Das Oberlandesgericht wies die Klage in vollem Umfang ab. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht stellt aus tatsächlichen Erwägungen fest, daß der Beklagte den Roggen nicht für seinen Bedarf zur Deckung der Getreideumlage von der Klägerin gekauft hat, sondern daß der Kauf von ihm zu einem Spekulationszweck abgeschlossen worden ist. Wenn es unter diesen Umständen auf Grund der Verordnung vom 24. Juni 1916 in Verbindung mit Art. III Nr. 1 § 4 b der Verordnung vom 27. November 1919 für beide Parteien eine Handels Erlaubnis für erforderlich gehalten hat und wegen ihres Fehlens beim Beklagten den Kaufvertrag als nichtig angesehen hat, so ist dies rechtlich nicht zu beanstanden.

Ob aus der Nichtigkeit des Kaufvertrags ohne weiteres auch die Ungültigkeit des Schiedsvertrags herzuleiten gewesen wäre, wenn der Schiedsvertrag den Inhalt gehabt hätte, daß das Schiedsgericht auch über die Gültigkeit des Kaufvertrags sollte befinden dürfen, könnte fraglich sein. Denn in solchem Fall wäre möglicherweise die Schiedsklausel nicht bloß ein Bestandteil des Kaufvertrags, sondern eine selbständige, neben diesem bestehende Abrede gewesen und deshalb von der Nichtigkeit des Kaufvertrags nicht unbedingt betroffen worden. Aber die Klägerin hat nach dieser Richtung keine Behauptungen aufgestellt, sondern mit dem Beklagten den Standpunkt eingenommen, daß im Falle der Nichtigkeit des Kaufvertrags auch die Schiedsabrede hinfällig wurde und somit nur als Bestandteil des Kaufvertrags von den Parteien gedacht worden ist. Deshalb war es nicht rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht wegen der Nichtig-

keit des Kaufvertrags das Schiedsverfahren für unzulässig gehalten und demzufolge die Klage auf Vollstreckbarkeitserklärung des Schiedsspruchs abgewiesen hat.

Der hilfsweise geltend gemachte Schadenersatzanspruch aus §§ 307, 309 BGB., der übrigens, was das Berufungsgericht verkennet, nichts anderes ist, als ein Schadenersatzanspruch für Verschulden beim Vertragschluß (RGZ. Bd. 95 S. 60), setzt voraus, daß der Beklagte die Nichtigkeit des Kaufvertrags gekannt hat oder hätte kennen müssen. Die Revision wirft dem Berufungsgericht zu Unrecht vor, daß es sich der Feststellung dieser Voraussetzungen nicht deshalb hätte überhoben sehen dürfen, weil auch die Klägerin die Nichtigkeit des Kaufvertrags hätte erkennen müssen. Denn daß die fahrlässige Unkenntnis der Klägerin zum Ausschluß des Schadenersatzanspruchs nicht ausgereicht hätte, wenn der Beklagte die wahre Kenntnis von der Nichtigkeit des Kaufvertrags gehabt hat, kann der Revision nicht zugegeben werden. Das Gesetz gibt keinen Anhalt dafür, daß das Kennen des einen Teils durch das bloße Kennenmüssen des anderen Teils nicht aufgewogen wird und daß ein auf die Kenntnis des Gegners gestützter Schadenersatzanspruch auch wieder nur durch die Kenntnis, und nicht durch die fahrlässige Unkenntnis des Schadenersatzberechtigten Vertragsteils ausgeschlossen wird. Vielmehr muß ebenso, wie eine der beiden Alternativen zur Begründung des Schadenersatzanspruchs ausreicht, auch jede von ihnen zu seinem Ausschluß genügen, weil die in den §§ 307, 309 BGB. erfolgte Berücksichtigung des beiderseitigen Verschuldens nicht auf dem Gedanken des § 254 BGB. beruht (RGZ. Bd. 57 S. 89, Bd. 105 S. 412), sondern die ursprüngliche Voraussetzung für den Schadenersatzanspruch fehlt, wenn sich der Schadenersatz fordernde Teil zufolge seiner eigenen Kenntnis oder schuldhaften Unkenntnis von der Nichtigkeit des Vertrags über seine Treführung durch den Gegner nicht beschweren kann (vgl. auch Pland-Siber Erl. 1 zu § 307; Staudinger Erl. 3 dazu). Daß es, wie die Revision meint, schon den Grundsätzen gesunder Vernunft entspricht, die Folgen der Kenntnis nicht auch durch eine fahrlässige Unkenntnis des anderen Teils auszuschließen, ist nicht zutreffend und wird auch nicht durch die Erwägung getragen, daß das Gegenteil auf eine besondere Begünstigung des sonst vom Gesetz besonders scharf behandelten Vor-

sages hinauslaufen würde (so Dertmann, „Schuldverhältnisse“ Erl. 4 zu § 307). Denn indem das Gesetz sowohl für die Begründung wie für den Ausschluß des Schadensersatzanspruchs das Kennen und Kennenmüssen vollkommen gleichstellt, will es zwischen beiden keinen Unterschied machen. Seine Berechtigung kann darum auch nicht in dem Verhältnis beider Alternativen zueinander anerkannt werden. Darum wäre es auch willkürlich, die zweite Alternative von Satz 2 ausschließlich auf die entsprechende zweite Alternative von Satz 1 zu beziehen (Dertmann a. a. D.).

Die Fahrlässigkeit der Klägerin hat das Berufungsgericht zwar hauptsächlich auf die Frage abgestellt, ob sie ohne Verschulden über die spekulative Natur des Kaufgeschäfts in Unkenntnis gewesen ist, während es in Wirklichkeit darauf ankommt, ob die Klägerin die Nichtigkeit des Vertrags, also die Rechtsfolge, hätte kennen müssen. Aber ein Rechtsirrtum fällt ihm hierbei nicht zur Last. Da die fahrlässige Unkenntnis des Nichtigkeitsgrundes die notwendige Voraussetzung für die schuldhaftige Unkenntnis der Nichtigkeit ist, so war es richtig, zunächst die Kenntnis oder das Kennenmüssen vom Zweck des Kaufgeschäfts auf seiten des Beklagten zu untersuchen. Im Anschluß daran hätte allerdings auch die Feststellung getroffen werden müssen, daß die Klägerin, wenn sie aus Fahrlässigkeit den Kaufzweck des Beklagten nicht erkannt hat, sich auch über die Nichtigkeit des Kaufvertrags in fahrlässiger Unkenntnis befunden hat, weil ihr die Bestimmungen der in Frage kommenden Verordnungen über den Handel mit Lebensmitteln wegen ihrer berufsmäßigen Tätigkeit im Getreidehandel oder auch aus anderen Gründen geläufig gewesen sind. Aber da das Berufungsgericht an anderer Stelle ausdrücklich feststellt, daß die Unkenntnis der Nichtigkeit des Vertrags bei der Klägerin auf Fahrlässigkeit beruht hat, so ist die aus der fahrlässigen Unkenntnis des Nichtigkeitsgrundes gebotene Schlußfolgerung ersichtlich nicht unterblieben und darum die hervorgehobene Unterlassung unschädlich.